ALV 200 2025 741
WIS/COC/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 28. Oktober 2026

Verwaltungsrichterin Wiedmer
Gerichtsschreiberin Collatz

A._____
Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Recht und Dienste, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 1. Oktober 2025

Sachverhalt:

A.

Der 1978 geborene A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) meldete sich am 1. Oktober 2024 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an und stellte am 2. März 2025 einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Oktober 2024 resp. 1. Februar 2025 (Akten des Amts für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern [AVA bzw. Beschwerdegegner], Dossier Arbeitslosenkasse Kanton Bern [act. II] 133 ff., 177 f.). Die Arbeitslosenkasse setzte in der Folge die Rahmenfrist für den Leistungsbezug auf die Zeit vom 3. Februar 2025 bis 2. Februar 2027 fest und richtete ab Februar 2025 Arbeitslosenentschädigung aus (act. II 52, 57, 62 f., 69). Am 3. März 2025 trat der Versicherte eine Zwischenverdiensttätigkeit bei der B._____ AG (Einsatzbetrieb: C._____ AG) an (act. II 126, vgl. auch act. II 50 f., 55 f., 58 f., 110 f.). Mit Verfügung vom 18. Juli 2025 (act. II 42 ff.) lehnte die Arbeitslosenkasse für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 2025 die Anspruchsberechtigung mangels Verdienstausfalls ab. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 26) wies das AVA, Recht und Dienste, mit Entscheid vom 1. Oktober 2025 ab (act. II 17 ff.).

B.

Hiergegen erhob der Versicherte am 30. Oktober 2025 Beschwerde. Er beantragt zumindest implizit die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung für die Kontrollperiode Juni 2025.

Mit Beschwerdeantwort vom 3. Dezember 2025 schliesst der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde.

Am 16. Dezember 2025 ging eine Stellungnahme des Beschwerdeführers und am 28. Januar 2026 eine Stellungnahme des Beschwerdegegners beim Gericht ein.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 1. Oktober 2025 (act. II 17 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Kompensationszahlungen für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2025.

1.3 Bei einem versicherten Verdienst von Fr. 8'171.-- (act. II 69) und dem hier streitigen Zeitraum (vgl. E. 1.2 hiervor) liegt der Streitwert unter Fr. 30'000.--, womit die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG).

2.2 Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

2.3 Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Für eine Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt (Art. 21 AVIG). Dieses beträgt abhängig von der persönlichen Situation der versicherten Person zwischen 70 % und 80 % des versicherten Verdienstes zuzüglich allfälliger Zuschläge (vgl. Art. 22 AVIG). Der Tagesverdienst wird ermittelt, indem der Monatsverdienst durch 21.7 geteilt wird (Art. 40a AVIV).

2.4 Als versicherter Verdienst gilt laut Art. 23 Abs. 1 AVIG der massgebende Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) i.V.m. Art. 7 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101), der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde.

2.5 Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Die versicherte Person hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls (Art. 24 Abs. 1 AVIG). Als Verdienstausfall gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Abs. 3).

Nach der Rechtsprechung hat die versicherte Person so lange Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Art. 24 Abs. 1 - 3 AVIG, als sie in der fraglichen Kontrollperiode nicht eine zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG aufnimmt. Nimmt die versicherte Person während der streitigen Kontrollperiode eine – insbesondere lohnmässig – zumutbare Arbeit auf, mithin eine Tätigkeit, die ihr ein Einkommen verschafft, welches zumindest dem Betrag der Arbeitslosenentschädigung entspricht, bleibt für die Annahme eines Zwischenverdienstes kein Raum. Als Zwischenverdienst gilt grundsätzlich auch das Einkommen, das in der Fortführung der bisherigen Arbeit in zeitlich reduziertem Umfang erzielt wird. Gemäss dem als gesetzmässig anerkannten Art. 41a Abs. 1 AVIV (SVR 1999 ALV Nr. 8 S. 21 E. 2c) besteht innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein Anspruch auf Kompensationszahlungen, wenn das Einkommen geringer ist als die der versicherten Person zustehende Arbeitslosenentschädigung (BGE 127 V 479 E. 2 S. 480; SVR 2006 ALV Nr. 24 S. 82, C 290/03 E. 4.3).

3.

3.1 Aufgrund der Akten erstellt und nicht bestritten ist der von der Arbeitslosenkasse ermittelte versicherte Verdienst von Fr. 8'171.-- (vgl. u.a. act. II 69; E. 2.4 hiervor) sowie das im Umfang von 70 % des versicherten Verdienstes ermittelte Taggeld von Fr. 263.60 (Fr. 8'171.-- x 70 % : 21.7 [durchschnittliche Anzahl Arbeitstage pro Monat; ergibt sich aus Art. 40a AVIV]; E. 2.3 hiervor). Weiter ist unbestritten, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer in der Kontrollperiode Juni 2025 ausgeübten Tätigkeit als ... bei der C._____ AG (act. II 126) um einen Zwischenverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit i.S.v. Art. 24 AVIG handelt (E. 2.5 hiervor).

Strittig und zu prüfen ist die Höhe des in der Kontrollperiode Juni 2025 anrechenbaren Zwischenverdienstes.

3.2 Aus seiner Zwischenverdiensttätigkeit hat der Beschwerdeführer im Juni 2025 ein Bruttoeinkommen von Fr. 6'040.51 (inkl. 13. Monatslohn) erzielt (act. II 50 Ziff. 9; betreffend die Berücksichtigung des 13. Monatslohns vgl. Rz. C125 der Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft

[SECO] betreffend Arbeitslosenentschädigung [AVIG-Praxis ALE]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen: BGE 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 151 V 186 E. 4.1 S. 189, 151 V 264 E. 6.2 S. 266, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6). Von diesem Bruttolohn hat der Beschwerdegegner die Ferienentschädigung von Fr. 427.56 und eine Entschädigung für geleistete Überstunden von Fr. 4.38 (act. II 50 Ziff. 10) in Abzug gebracht (act. II 18; vgl. Rz. C125 und C127 AVIG-Praxis ALE; vgl. auch BGE 125 V 42). Dies ergab einen anrechenbaren Zwischenverdienst von Fr. 5'608.57 (Fr. 6'040.51 ./. Fr. 427.56 ./. Fr. 4.38).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die angefallenen Reise- und Verpflegungskosten von Fr. 1'336.-- ebenfalls in Abzug zu bringen seien (vgl. Beschwerde), kann ihm nicht gefolgt werden. Der massgebende Zwischenverdienst gemäss Art. 24 Abs. 1 und 3 AVIG entspricht dem arbeitsvertraglich festgelegten Lohn (BGE 150 V 235 E. 7.5 S. 245); der Lohnanspruch muss sich damit aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Vorliegend betrug der arbeitsvertraglich festgelegte Stundenlohn Fr. 36.-- (act. II 126; inkl. Ferienentschädigung); weitere Lohnbestandteile respektive -zuschläge – namentlich "Spesen" oder anderweitige Auslagen (vgl. Art. 327a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) – wurden nicht vereinbart und können daher nicht berücksichtigt werden. Auslagen für Reise und Verpflegung – auch wenn sie im Zusammenhang mit dem Zwischenverdienst für die Kontrollperiode Juni 2025 stehen – sind keine (von der Arbeitgeberin zu entschädigende) Spesen, sondern stellen beim Beschwerdeführer anfallende Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, mithin sogenannte Berufskosten, dar. Für die Vornahme eines Abzugs beim Zwischenverdienst solcher Gewinnungs- bzw. Berufskosten besteht – anders als im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 41a Abs. 5 AVIV; vgl. dazu BGE 142 V 162) – keine gesetzliche Grundlage. Eine analoge Anwendung der Bestimmung für selbstständig Erwerbende bei einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit fällt ausser Betracht.

3.3 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde) besteht einzig dann Anspruch auf Kompensationszahlungen, wenn der erzielte Zwischenverdienst geringer ist als die ihm zustehende Arbeitslo-

senentschädigung (E. 2.5 hiervor). Der im streitigen Zeitraum erzielte Zwischenverdienst belief sich auf monatlich brutto Fr. 5'608.57 (E. 3.2 hiervor). Dieser lag über der dem Beschwerdeführer für die Kontrollperiode Juni 2025 zustehenden Arbeitslosenentschädigung von Fr. 5'535.60 (Fr. 263.60 [E. 3.1 hiervor] x 21 kontrollierte Tage [act. II 47]), weshalb für diesen Monat kein Anspruch auf Kompensationszahlungen besteht.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das über der möglichen Arbeitslosenentschädigung erzielte Einkommen auf Mehrarbeit zurückzuführen sei, weshalb dieses beim Zwischenverdienst nicht berücksichtigt werden dürfe (Beschwerde und Eingabe vom 14. Dezember 2025). Wie bereits dargelegt (E. 3.2 hiervor), wurde die auf Überstunden zurückzuführende und von der Arbeitgeberin entsprechende deklarierte Entschädigung in der Höhe von Total Fr. 4.38 (act. II 50 Ziff. 10) bei der Berechnung des massgebenden Einkommens vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Zudem ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht weiter begründet, inwiefern er im Juni 2025 (darüber hinaus) Mehrarbeit geleistet haben soll.

In der Eingabe vom 14. Dezember 2025 weist der Beschwerdeführer neu darauf hin, dass sich die Normalarbeitszeit seiner Zwischenverdiensttätigkeit im Juni 2025 reduziert habe, da ein Feiertag (Pfingstmontag) auf einen Arbeitstag gefallen sei. Die über die Normalarbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden dürften bei der Berechnung des Zwischenverdienstes nicht berücksichtigt werden. Gemäss Rz. C127 AVIG-Praxis ALE sind Mehrstunden, welche die Normalarbeitszeit des Betriebes in der entsprechenden Kontrollperiode übersteigen, nicht als Zwischenverdienst anzurechnen. Als maximal anrechenbarer Zwischenverdienst werden die Anzahl Stunden gemäss Normalarbeitszeit des Betriebes für diese Kontrollperiode multipliziert mit dem der Grundlohn plus allfälliger anderer Lohnbestandteile. Vorliegend ist dem Beschwerdegegner zuzustimmen, dass die vertraglich vereinbarte – und damit für die Prüfung allfälliger Mehrarbeit massgebende – Arbeitszeit bei der B._____ AG durchschnittlich 41 Stunden pro Woche (act. II 126) resp. 172.2 Stunden pro Monat betrug. Gemäss der Bescheinigung über Zwischenverdienst der B._____ AG vom 1. Juli 2025 (act. II 50 f.) hat der Beschwerdeführer im Juni 2025 insgesamt 167.67 Stunden

(act. II 50 Ziff. 1) gearbeitet. Damit hat er die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Juni 2025 nicht überschritten (Eingabe des Beschwerdegegners vom 27. Januar 2026). Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Pfingstmontag bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung für die Kontrollperiode Juni 2025 als entschädigungsberechtigter Tag berücksichtigt worden ist (act. II 47), was sich bei der Berechnung der Kompensationszahlungen grundsätzlich zu Gunsten des Beschwerdeführers auswirkt. Damit ist dem Beschwerdegegner beizupflichten, dass das im Juni 2025 über der möglichen Arbeitslosenentschädigung liegende erzielte Einkommen des Beschwerdeführers nicht auf Mehrarbeit zurückzuführen ist.

3.4 Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Oktober 2025 (act. II 17 ff.) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 f^{bis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):
   - A._____
   - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Recht und Dienste
   - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun-

desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.